

Friedhofsordnung in Tschötsch: der Pfarrverwaltungsrat von Tschötsch hat in den vergangenen Monaten die bestehende Friedhofsordnung und den Leitfaden bzgl. der Zuständigkeiten bei Todesfällen überarbeitet und sie den neuen Gegebenheiten angepasst. **Beides tritt mit 1. Oktober 2024 in Kraft.**

Der Leitfaden wird in der Leichenkapelle und in den Kirchen der Pfarrei aufgelegt und zusammen mit der Friedhofsordnung in der Webseite der Seelsorgeeinheit unter der Pfarrei Tschötsch – www.se-brixen.it/pfarreien einsehbar sein.

Es wird ersucht, beides aufmerksam durchzulesen und sich daran zu halten.

Warum wird im Gottesdienst eine wenig verständliche Sprache verwendet?

(Bischof Ivo Muser hat diese Frage einmal folgendermaßen beantwortet):

„Es ist zwar nicht gerade höflich, auf eine Frage mit einer Gegenfrage zu antworten. Trotzdem möchte ich es tun: **Wird in den Gottesdiensten wirklich so unverständlich gesprochen, oder verstehen viele diese Sprache nicht mehr, weil sie nicht mehr in der Welt des Glaubens beheimatet sind?**

Natürlich sollte im Gottesdienst so gesprochen werden, dass ein Zugang zur Welt des Glaubens erschlossen wird. Natürlich ist eine komplizierte, verschachtelte Sprache keine Hilfe, und selbstverständlich wird es immer so sein, dass nicht alle gleich gut und lebendig, gleich anschaulich und begabt predigen, erzählen, lesen, vortragen und singen. Aber hat eine „wenig verständliche Sprache“ nicht damit zu tun, dass viele nur noch wenig wissen über die Heilige Schrift, über die Glaubensinhalte, über die Liturgie, über das Kirchenjahr und seine Feste, über die Sakramente, über die großen Gestalten der Glaubensgeschichte? **Oder hat es damit zu tun, dass sie nur noch selten den Gottesdienst mitfeiern oder beten?**

Die liturgische Sprache hat schließlich einen offiziellen u. feierlichen Charakter. Auch andere Bereiche des Lebens werde ich nur dann „verstehen“, wenn ich mich damit beschäftige, wenn ich bereit bin, „ihre Sprache“ zu lernen, zu verstehen, zu praktizieren und zu üben.

Ein banales Beispiel: Von Physik verstehe ich nicht deswegen zu wenig, weil die Physiker unverständlich reden, sondern weil ich mich zu wenig damit befasse.

Ich kann nur um eines bitten: dass die Gläubigen sich mehr mit dem Glauben beschäftigen und so seine Sprache auch besser verstehen können.

Auch „die Sprache des Glaubens“ muss vor allem von den Gläubigen gelernt werden – wie so vieles andere im Leben auch,.

Und auch hier gilt der Spruch: „Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß“.



Zur Feier der Ehejubiläen



Quelle: Barbara Bogedain in pfarrbriefservice.de

Viele Jahre in Liebe verbunden –
Herzliche Gratulation und
Glückwünsche

Impressum: Pfarrblatt der Pfarreien Tils und Tschötsch (Pfeffersberg); verantwortlich: **Pfarrseelsorger:**
P. Gianpietro Pellegrini, erreichbar unter: Handy Nr.346/3003188, E-Mail: giampy05@yahoo.es –
Seelsorger: Dr. Alois Gurndin: Tel. 0472/837999, Handy Nr. 333/9208938, E-Mail: luisgurndin@gmail.com. Bestellungen von Messintentionen für Tschötsch und Mitteilungen für das Pfarrblatt
bei Josef Kerschbaumer, Tel. 333/4513558, E-Mail: kerjos49@gmail.com – Bestellung von Messintentionen
für Tils u. Pinzagen bei Elisabeth Reinthaler, Tel. 333/4504401- E-Mail: reinthaler_josef@yahoo.de.
Webseite der Seelsorgeeinheit Brixen: www.se-brixen.it/pfarreien/pfarrbriefe
Wichtige Informationen vom Pfeffersberg unter: <https://pfeffersberg.info/#kirche>
Nächste Pfarrblatt erscheint für 2 Wochen: **Redaktionsschluss: Dienstagabend: 24. September**



GOTTESDIENSTE

SO 15. 09.	24. SONNTAG IM JAHRESKREIS 9:00 in TILS: Pfarrgottesdienst Hl. M. f. Hannes u. Helene Hofer u. zu Ehren des Heiligsten Herzen Jesu
MI 18. 09.	HL. LAMBERT, Bischof, Glaubensbote, Märtyrer 19:30 in TSCHÖTSCH: Hl. M. f. Maria Wwe. Oberrauch u. Josef Oberrauch
DO 19. 09.	HL. JANUARIUS, Bischof, Märtyrer 19:30 in TILS: Hl. M: zu Ehren des Hl. Antonius
SA 21. 09.	HL. MATTHÄUS, Apostel und Evangelist 19:30 in TILS: Vorabendmesse Jtg. f. Rudolf Rabensteiner, Hl. M. f. Anna Blasbichler Wwe. Reifer u. Maria Gasser Wwe. Rabensteiner (BM)
SO 22. 09.	25. SONNTAG IM JAHRESKREIS – Tag der Jubelpaare 9:00 in TSCHÖTSCH: Pfarrgottesdienst mit den Jubelpaaren Jtg. f. Pfr. Josef Schifferle u. Oswald Schwienbacher, S. M. p. Pierina Garbin/Cignola e defunti Garbin
MI 25. 09.	HL. NIKLAUS VON FLÜE, Einsiedler, Friedensstifter 19:30 in TSCHÖTSCH Hl. M. f. Verstorbene Fam. Anderle/Faustin u. Verstorbene Fam. Pliger
SA 28. 09.	19:30 in TSCHÖTSCH: Vorabendmesse Sammlung für das Migrantenhilfswerk Jtg. f. Josef u. Emma Eisenstecken, Hl. M. f. Anton Schatzer (von Bauernsenioren) u. f. Armen Seelen
SO 29. 09.	26. SONNTAG IM JAHRESKREIS– Welttag der Migranten und Flüchtlinge – Sammlung für das Migrantenhilfswerk 9:00 in TILS: Pfarrgottesdienst Jtg. f. Stefania Unterrainer, Hl. M. f. Verst. Unterrainer/Perlunger u. Eisenstecken sowie f. Johann Brunner

MITTEILUNGEN

Sieben-Kirchen-Umgang (in einfacher Form) am Samstag 21. September 2024:
Beginn um 9:00 Uhr im Dom zu Brixen mit Eucharistiefeier und Pilgersegen; anschließend **Start zu den Kirchen in der Mahr – Tschötsch – Tötschling – Tils – Pinzagen – St. Cyrill; dort Abschluss gegen 15:00 Uhr.**

Der Umgang findet bei jeder Witterung statt.

Mitzunehmen sind: gutes Schuhwerk, Regenschutz, Proviant und Getränk.

Interessierte sind zur Teilnahme herzlich eingeladen.

Kinderchor St. Michael in Brixen lädt auch Kinder von 8 bis 14 Jahren aus den Pfarreien der Seelsorgeeinheit Brixen zum Proben ein, jeweils montags von 17:30 bis 18:30 Uhr. **Informationen** bei Astrid Obexer– Tel. 339 8727026

Die Kath. Frauenbewegung von Tils und Tschötsch veranstaltet **am Samstag 28. September 2024** den angekündigten **Tagesausflug zum Antholzersee.**

Nähere Informationen finden sich auf den Plakaten in den Schaukästen und bei **Erika Auer – Tel. 377 1870648** oder bei **Evi Baldauf – Tel. 347 4115888.**

Brixner Theologische Kurse: diese Kurse vermitteln ein theologisches Grundwissen, das im Rahmen von Gottesdienst, Gemeindepastoral und Caritas konkret eingesetzt werden kann. Die Kurse ermöglichen eine bereichernde Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben. In verständlicher Sprache und familiärer Atmosphäre erschließen kompetente Lehrende die spirituellen und geistigen Grundlagen des Christentums. Einschlägige Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Die Brixner Theologischen Kurse bestehen aus einem Grund- und zwei Aufbaukursen. Die Kurse beginnen im Oktober und enden im Juni. Das Kursjahr besteht aus **11 Studientagen (jeweils samstags) und einer Studienwoche (Juni).** Das erste Jahr ist als ein in sich geschlossener Grundkurs konzipiert, sodass sich eine Teilnahme allein an diesem Kurs als sinnvoll erweisen kann. Die zweijährigen Aufbaukurse bieten Spezialisierungen und Vertiefungen. In den Grundkurs integriert sind die Grundmodule des Diözesanen Bildungsweges (DBW).

Wir leben in einer Zeit, in der immer mehr Menschen spirituell auf der Suche sind, und das Christentum auch bei uns immer mehr zu einer unbekanntem Religion verkommt. Mehr denn je ist es deshalb heute wichtig und wertvoll, die geistigen Schätze des Christentums neu zu entdecken. Bei den Brixner Theologischen Kursen besteht dazu die Möglichkeit!

Im Oktober beginnt heuer **ein weiterer Kurs, der der Heiligen Schrift gewidmet ist.** Es handelt sich um den **Plus Kurs „Verstehst du, was du liest? Die Heilige Schrift entdecken“.** Dieser Kurs vermittelt ein fundiertes Wissen über Geschichte und Entstehung der Bibel und führt in ausgewählte Themen des Alten und Neuen Testaments ein. Er findet an 8 Samstagen statt und beginnt am 26.10.2024 und endet am 24.05.2025, jeweils von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr.

Für weiterführende Informationen steht Ihnen gerne Frau Paola Cecarini Bayer zur Verfügung. Mail: theologischekurse@pthsta.it Tel: 0472/271121 – 0471/306380 I-39042 Brixen Seminargasse 4.

Friedhofsordnung der Pfarrei zum hl. Johannes d. T. und Klemens Tschötsch

Der Friedhof ist der Ort der Ruhe für die Verstorbenen, die hier bestattet sind und deren wir uns in Dankbarkeit und Wertschätzung erinnern. Er spiegelt die Liebe der Hinterbliebenen für ihre Verstorbenen wider und gibt Aufschluss über das religiöse und kulturelle Empfinden der örtlichen Gemeinschaft. Gleichzeitig ist dies der Ort des Lebens, an dem wir die Kraft des Glaubens und des Gebetes erfahren.

Mit der Friedhofsordnung soll eine würdige und ehrfurchtsvolle Gestaltung dieses geheiligten Ortes unterstützt und gefördert werden. Deshalb wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des zivilen und kanonischen Rechtes folgendes festgestellt und verbindlich festgelegt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art.1 – Eigentum

Der alte Teil des Friedhofs von Tschötsch (Gp. 1309 der K.G. Pfeffersberg) steht im Eigentum der Pfarrei Tschötsch.

Der neue Teil des Friedhofs (Gp. 1310/2 der K.G. Pfeffersberg) befindet sich im Eigentum der Gemeinde Brixen, wurde aber am 30.08.2019 durch Konzessionsvertrag und Vereinbarung an die Pfarrei Tschötsch zur Führung, Verwaltung und ordentlichen Instandhaltung übertragen.

Die Führung, Verwaltung und ordentliche Instandhaltung beider Bereiche des Friedhofs erfolgt gemäß der Totenpolizeiordnung (D.P.R. vom 10.09.1990, Nr.285, in geltender Fassung), der entsprechenden Bestimmungen über die öffentliche Gesundheit und Hygiene und der geltenden Friedhofsordnung der Gemeinde Brixen.

Die Friedhofsordnung sowie jede Änderung derselben wird der Gemeinde zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinde wird das Mitspracherecht über wesentliche Änderungen in der Friedhofsführung eingeräumt.

Pfarrei und Gemeinde bleiben im Rahmen ihres Eigentums Träger aller damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten.

Art.2 – Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs obliegt dem Pfarrverwaltungsrat (PVR), der von den dazu bestimmten Vertretern der Pfarrei gebildet wird und jeweils zusammen mit dem Pfarrgemeinderat (PGR) für die Dauer von fünf Jahren bestimmt ist. Die Ansprechperson bzw. Friedhofsbeauftragte wird in eigenem Leitfaden bekannt gegeben. Der jeweilige Pfarrer als gesetzlicher Vertreter der Pfarrei gehört von Rechts wegen der Friedhofsverwaltung an.

Art.3 – Aufgaben

Der Friedhofsverwaltung obliegt unter anderem:

- a) Die Aufsicht über den Friedhof
- b) Die Führung des Verzeichnisses bzw. der Kartei der im Friedhof Bestatteten mit Angabe des Namens, des Datums der Beerdigung, Standort bzw. Nummer des Grabes, Anschrift und Telefon jener Person, welche für das Grab verantwortlich ist, usw.; die Grabstätte wird nach der Familie bzw. letztbestatteten Person bezeichnet. Aufgelassene oder eingeebnete Gräber werden hinsichtlich der Ruhefrist von mindestens 15 Jahren ebenso im Gräberverzeichnis eingetragen.
- c) Die Zuweisung der Grabstellen und Urnennischen, die Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstellen und Urnennischen und deren Verlängerung.
- d) Überprüfung und Genehmigung neuer Grabmäler, Entscheidung über Anordnung der Gräber sowie über deren ordentliche Instandhaltung und Pflege.
- e) Vermittlung des Totengräberdienstes, der zu Lasten der Angehörigen ist, und die Zustimmung zur Graböffnung.
- f) Das Treffen von Entscheidungen und Maßnahmen hinsichtlich der ordentlichen Führung des Friedhofes und die Unterbreitung von Vorschlägen an die zuständigen Gremien für die außerordentliche Instandhaltung.

Die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung ist ehrenamtlich. Nur getätigte Auslagen und Spesen können ersetzt werden.

II. BESTATTUNGSRECHT UND GRABSTÄTTEN

Art.4 – Bestattungsrecht

Im Friedhof von Tschötsch steht nur solchen Personen das Recht auf eine Grabstätte bzw. Urnennische zu:

- a) welche den Wohnsitz in der Pfarrei haben;
- b) welche den Wohnsitz nicht in der Pfarrei haben, aber zufällig auf deren Gebiet gestorben sind, und keine andere zeitgerechte Bestattungsmöglichkeit besteht.
- c) welche den Wohnsitz nicht in der Pfarrei haben, denen aber von der Friedhofsverwaltung ausnahmsweise nur die Erdbestattung in einer bereits bestehenden Grabstätte von nahen Verwandten eingeräumt werden kann, sofern es die Platzverhältnisse erlauben und vorzugsweise eine Einäscherung erfolgt, wobei die Urne aus biologisch abbaubarem Material bestehen muss.
- d) In einer Urnennische können, sofern der Platz vorhanden ist, auch mehrere Urnen beigesetzt werden; dabei müssen die Verstorbenen derselben Familie oder eheähnlichen Gemeinschaft angehört haben, und in der Pfarrei ansässige alleinstehende Geschwister.
- e) Priester, die einen besonderen Bezug zur Pfarrei hatten, können im vorhandenen Priestergrab beigesetzt werden.

Art.5 – Arten der Grabstätten

Der Friedhof hat folgende Arten von Grabstätten:

- a) 73 Einzelgräber (im alten Teil)
- b) 19 Reihengräber (im neuen Teil)
- c) Familiengräber, in denen den Berechtigten und deren Angehörigen, die in der Pfarrei wohnen, das Recht eingeräumt wurde, in dieser Grabstätte bestattet zu werden. Als Angehörige gelten Eheleute, eingetragene Lebenspartner, Verwandte der aufsteigenden und abfallenden Linie, alleinstehende Geschwister
- d) 22 Nischen für Urnen und 1 Ossarium (für Gebeine und aufgelassene Urnen) im neuen Teil.
- e) am südlichen Ende des neuen Teiles des Friedhofes befindet sich auch eine reservierte Fläche zur Verstreuung der Asche.

Art.6 – Größe der Gräber

Die Größe der Grabumfassung (einschließlich Kreuz, Grabstein, Laterne u.a.) ist folgendermaßen festgelegt:

Einzelgrab und Reihengrab:	0,80 m breit und 1,10m lang
Familiengräber	1,40 m breit und 1,10m lang
Nischen	sind vorgegeben

Art.7 – Nutzungsrecht

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarrei bzw. der Gemeinde und werden nur zur Nutzung für die in dieser Friedhofsordnung festgelegte Zeit übergeben. Ausgenommen sind die Grabsteine, die Grabkreuze und die Umfassungen, die jeweils Eigentum derjenigen sind, die sie haben aufstellen lassen. Sie müssen deshalb bei Auflassen eines Grabes auch von diesen wieder aus dem Friedhof entfernt werden.

Anlässlich der Beisetzung in einer Grabstätte muss der Friedhofsverwaltung jene Person oder deren Nachfolger mitgeteilt werden, die für die Grabstätte verantwortlich zeichnet.

Es besteht kein Anspruchsrecht auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Stelle.

Die Überlassung einer Grabstätte oder Urnennische ist bis auf weiteres gebührenfrei.

Es sind jedoch jederzeit freiwillige Spenden für die Erhaltung und Führung des Friedhofs erwünscht, insbesondere bei der Sammlung bei Begräbnissen und zu Allerheiligen.

Art.8 – Erlöschen des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht der Erdgräber und Urnennischen erlischt:

- a) 15 Jahre nach der Überlassung; kann jedoch von der Friedhofsverwaltung stillschweigend verlängert werden, sofern es die Platzverhältnisse erlauben oder nicht auf das Nutzungsrecht verzichtet wird.
- b) Bei unterlassener Pflege des Grabes und wenn nach erfolgter schriftlicher Aufforderung zur Pflege durch die Friedhofsverwaltung und nach Verstreichen einer Frist von sechs Monaten sich niemand meldet.
- c) Das Grabrecht verfällt, wenn keine Nachfolger sich um das Grab kümmern, der Wohnsitz in eine andere Pfarrei verlegt oder die Gebeine verlegt werden.

- d) Die Nachfolge-Generation hat das Recht, ein Familiengrab zu übernehmen und weiterzuführen.
- e) Die Übertragung von Nutzungsrechten durch Berechtigte an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht möglich und entzieht auch Ersteren das Grabrecht.

Art.9 – Grabmal

Bis zur Errichtung des endgültigen Grabmales, darf das Grab erst nach einigen Monaten nach der Bestattung und nach Setzung des Grabhügels durch eine Holz- oder Metallzarge, die eventuell die Friedhofsverwaltung gegen eine Spende zur Verfügung stellt, eingefasst werden (und nur nach Rücksprache mit dem Friedhofsbeauftragten).

Das Grabmal selbst darf höchstens 1,80m hoch sein. Der Sockel, auf dem das Kreuz befestigt wird, nicht über 0,50m. Die Höhe der Einfassung soll 0,10m betragen und zur Gesamtgestaltung des Grabes passen.

Empfohlen werden Grabkreuze aus Metall, Schmiedeeisen oder Holz sowie Grabsteine aus naturbelassenem Stein, die nicht höher als die Friedhofsmauer sein dürfen. Die Grabdenkmäler sollten in würdiger Weise ein religiöses (spirituelles) Zeichen des Glaubens tragen.

Die Errichtung von Grabmälern oder deren Änderung ist nur nach Vorlage einer maßstabgerechten Zeichnung an die Friedhofsverwaltung und nach der schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung gestattet. Diese ist berechtigt, Änderungen über Material, Art und Größe der Grabmäler und der Einfriedung usw. vorzuschlagen und eventuelle Verbote zu erlassen.

Entspricht die errichtete Anlage nicht der eingereichten Zeichnung, oder wurde sie ohne Genehmigung errichtet, kann sie von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden.

Auf dem Grabmal sind der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Todesdatum der beigesetzten Person in wetterfester Form anzubringen.

Bei Verfall des Nutzungsrechts oder Auflassung eines Grabes müssen die Angehörigen die Grabmäler, Kreuze, Umfassungen aus dem Friedhof entfernen, andernfalls steht die Entfernung der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten frei.

Art.10 – Grabanlage – Position des Grabes

Im neuen Friedhof werden die neuen Gräber nach fester Reihenfolge vergeben. Im alten Friedhof erfolgt die Vergabe im Rahmen der

vorhandenen freien Plätze und stets in Absprache mit der Friedhofsverwaltung durch den Friedhofsbeauftragten.

Wenn Planung, Gestaltung und Ordnung des Grabrechts es erfordern, kann die Friedhofsverwaltung die Versetzung von Grabmälern und Grabanlagen verlangen sowie über die Auflassung von Gräbern verfügen. Nutzungsberechtigte können für Schäden, die im Zuge von Instandsetzungsarbeiten durch die Friedhofsverwaltung an Grabstätten verursacht werden, von dieser keinen Schadenersatz verlangen.

III. HINWEISE FÜR DIE PFLEGE UND ORDNUNG IM FRIEDHOF

Art.11 – Pflege des Grabes

Sämtliche Gräber sind ca. zwölf Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und ordnungsgemäß und gepflegt instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht, so kann das Grab innerhalb eines Monats nach erfolgter Aufforderung von der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden; damit verfällt auch die Grabnutzung.

Die Pflege der einzelnen Gräber ist Sache der Angehörigen bzw. derer, denen das Nutzungsrecht eingeräumt wurde. Die Gräber sollen mit Blumen oder mit niedrigen Sträuchern verziert werden. Die Sträucher dürfen jedoch mit ihren Zweigen die anliegenden Gräber, Wege und Durchgänge nicht besetzen.

Verwelkte Blumen und Kränze und sonstige Abfälle sind von den Gräbern bzw. aus dem Friedhof zu entfernen und privat zu entsorgen.

Für die Grabkerzenreste steht vor dem Friedhof ein Müllcontainer, der von der Pfarrei zur Verfügung gestellt wird.

Das Setzen von hochstämmigen Pflanzen ist nicht gestattet (höchstens 80 cm).

Die Bepflanzung oder die Begrünung der allgemeinen Friedhofsanlagen besorgt die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, bei Überwucherung oder Verwilderung der Gräber die Bepflanzung zu entfernen, bzw. das Grab einzuebnen, und die Nutzung zu entziehen, wenn der Nutzungsinhaber der Aufforderung zur Pflege des Grabes innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt.

Die Ablagerung von freiwerdender Erde bei Errichten oder Änderung von Grabmälern und Einfriedungen oder bei Auflösen von Gräbern darf nur

nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.

Art.12 – Friedhofspflege (Grabpflege)

Damit von April bis Allerheiligen alle Grabstätten einheitlich gepflegt werden (Bewässern und Entfernen des Unkrautes zwischen den Gräbern), erachtet es die Friedhofsverwaltung für angebracht, dies in Eigenregie durchzuführen und dafür entsprechende Personen zu beauftragen.

Für die daraus erwachsenden Spesen und die Entsorgung der Grabkerzenreste durch die Müllabfuhr haben die für die Gräber und Urnen zuständigen Angehörigen im jährlich von der Friedhofsverwaltung festgelegten Ausmaß aufzukommen, und zwar pünktlich zu Allerheiligen bzw. Allerseelen laut den im Pfarrblatt angegebenen Terminen.

Art.13 – Haftung

Jene, denen die Nutzung der Grabstelle übertragen wurde, sind grundsätzlich für jeden Schaden haftbar, der durch umfallende Grabmäler, durch Abstürzen von Teilen derselben und dergleichen verursacht wird, außer der Geschädigte war selbst der Verursacher (Haftpflichtversicherung ist zu empfehlen).

Für die Beschädigung von Gräbern Dritter anlässlich von Beerdigungen haftet der verursachende Grabrechtsinhaber bzw. der durch ihn Beauftragte.

Die Friedhofsverwaltung sowie die Eigentümer des Friedhofs haften nicht für irgendwelche Beschädigungen, für Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von Grabmälern oder der von wem auch immer in den Friedhof eingebrachten Gegenständen.

Art.14 – Verhalten im Friedhof

Die Besucher des Friedhofs mögen sich der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Darum ist innerhalb des Friedhofs alles untersagt, was die Ruhe und den Frieden des Ortes stört, wie zum Beispiel:

- Rauchen, Lärmen und Spielen
- Unbefugtes Abpflücken von Blumen und Pflanzen, unberechtigtes Wegnehmen von Kränzen und anderen auf den Gräbern befindlichen Gegenständen.
- Feilbieten von Waren aller Art, auch Blumen, Kränzen und Kerzen usw.

- Ablegen von Schutt, verwelkten Blumen, unbrauchbaren Kränzen und anderen Abfällen
- Abhalten von Demonstrationen und Kundgebungen
- Mitbringen von Tieren mit Ausnahme der Begleithunde für Menschen mit besonderen Bedürfnissen
- Kinder unter 6 Jahren müssen von Erwachsenen begleitet werden.

Art.15 – Bestattungsbewilligung

Die Beerdigung von Leichen oder die Bestattung von Urnen darf erst vorgenommen werden, sobald der diesbezügliche Erlaubnisschein des Gemeindeamtes im Pfarramt vorliegt. Diesen besorgt das Bestattungsinstitut vom Standesamt der zuständigen Gemeinde.

Die Angehörigen einer verstorbenen Person sollten sich rechtzeitig mit dem zuständigen Pfarrer und der Friedhofsverwaltung in Verbindung setzen und dann mit dem Bestattungsinstitut die notwendigen Schritte für die Bestattung vereinbaren.

Findet eine Bestattung ohne das Mitwirken eines Priesters oder einer sonstigen geistlichen Begleitung statt, ist auf jeden Fall die Absprache mit der Friedhofsverwaltung und dem Bestattungsinstitut erforderlich.

Die Beisetzung einer Urne ist ebenso mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.

Hinsichtlich der Feuerbestattung und der Aufbewahrung bzw. Verstreuung der Asche wird auf die Art. 20–24 der Friedhofsordnung der Gemeinde Brixen verwiesen; dazu kann die Friedhofsverwaltung oder das Bestattungsinstitut genauere Auskunft erteilen.

Die Feuerbestattung, der Ort der Aufbewahrung der Urne (z.B. Zuhause) bzw. die Verstreuung der Asche sollte möglichst von der verstorbenen Person zu Lebzeiten verfügt worden sein, und ist auf jeden Fall vom Standesamt der Gemeinde zu ermächtigen.

Die Verstreuung der Asche ist nur bei Bestehen einer entsprechenden ausdrücklichen Willenserklärung der verstorbenen Person zulässig und muss auf die Art und Weise erfolgen, die von der verstorbenen Person gewünscht wurde (siehe dazu Art. 24 der Friedhofsordnung der Gemeinde Brixen).

Art.16 – Aufbahrungsort

Die Leichenkapelle, die sich neben der Kirche befindet und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht, dient dazu, den Leichnam oder die Urne mangels anderweitiger Aufbahrungsmöglichkeit

bis zur Bestattung aufzubahren, um so in diesem Rahmen Abschied nehmen zu können.

Bei Zusammentreffen von Aufbahrungen mehrerer Leichen, haben sich die Angehörigen den Raumverhältnissen anzupassen und die Entscheidung der Friedhofsverwaltung anzunehmen.

Die Pfarrkirche darf nicht als Aufbahrungsort verwendet werden ausser für Priester, die im hiesigen Friedhof bestattet werden, und beim Trauergottesdienst.

Art.17 – Exhumierung

Die Exhumierung einer Leiche darf nur mit Genehmigung des Bürgermeisters oder auf Anordnung des Gerichts vorgenommen werden. Die Friedhofsverwaltung ist auf alle Fälle darüber in Kenntnis zu setzen.

Art.18 – Schlussbestimmungen

Soweit Fragen in der vorliegenden Friedhofsordnung nicht geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des kanonischen und zivilen Rechtes, insbesondere die Einheitstexte des Sanitätsgesetzes vom 27.07.1934 Nr. 1265 und das DPR vom 10.09.1990 Nr.285, sowie der Konzessionsvertrag, die Vereinbarung mit der Gemeinde Brixen vom 30.08.2019 sowie die geltende Friedhofsordnung der Gemeinde Brixen, worüber die Friedhofsverwaltung genauere Auskunft erteilen kann.

Diese Friedhofsordnung und jene der Gemeinde Brixen sowie ein Leitfaden zu den Zuständigkeiten bei Todesfällen kann auf der Webseite der Seelsorgeeinheit Brixen – www.se-brixen.it eingesehen werden; der Leitfaden liegt auch in den Kirchen der Pfarrei und in der Leichenkapelle auf.

Die vorliegende Friedhofsordnung tritt mit Datum vom 01. Oktober 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Alle, die sie angeht, werden ersucht, diese aufmerksam durchzulesen und aufzubewahren und sind verpflichtet sich daran zu halten.

Die vorliegende Friedhofsordnung wurde beschlossen und genehmigt:

- a) von der Pfarrei zum hl. Johannes d. T. und Klemens Tschötsch mit Beschluss der Friedhofsverwaltung vom 22. August 2024.
- b) vom PGR und Pfarrverwaltungsrat am 22. August 2024.
- c) vom Bischöflichen Ordinariat der Diözese Bozen-Brixen approbiert am

Für die Pfarrei:
gez. Pfarrseelsorger
P. Gianpietro Pellegrini

Der Vorsitzende des PGR
gez. Hubert Kirchler

Leitfaden und Zuständigkeiten bei Todesfällen sowie wichtige Punkte der Friedhofsordnung von Tschötsch (2024)

Bei einem Todesfall ist für das **Läuten der Sterbeglocke** baldigst Herr **Josef Kerschbaumer** (Tel. 3334513558) oder Frau **Anna Maier** (Tel. 0472/852563 oder Mobil 3466334614) zu verständigen.

Für die **kirchliche Feier** ist Herr **Pfarrer P. Gianpietro Pellegrini** die erste Ansprechperson (Tel. 346/3003188) oder bei dessen Abwesenheit der **Seelsorger Alois Gurndin** (Tel. 333 9208938) oder Josef Kerschbaumer, der sich um einen Priester umschauchen wird.

Mit ihm ist der Tag und die Uhrzeit der Bestattung sowie die Gestaltung der Begräbnisfeier zu besprechen.

Das Bestattungsinstitut (Villscheider – Tel. 0472/833175 – oder Gratiam Vitae – Tel. 377 3908277) kümmert sich um die vom Gesetz vorgesehenen Angelegenheiten, wie Totenschein und Bestattungsbewilligung durch die Gemeinde, ev. Einäscherung, Todesanzeige, Sterbebildchen, Meldung des Leichenzuges bei der Stadtpolizei, wenn öffentliche Straßen begangen werden. **Ort und Art der Aufbahrung** ist von den Angehörigen mit der Friedhofsverwaltung und dem Bestattungsinstitut zu vereinbaren.

Für die **Zuweisung der Grabstätte oder Urne sowie für die Graböffnung und Grabschließung** ist der **Friedhofsbeauftragte Andreas Hofer** (Tel. 335/5928891) oder in dessen Abwesenheit **Josef Kerschbaumer** (wie oben) zu verständigen (siehe auch die Friedhofsordnung).

Josef Kerschbaumer ist auch für das Schiedumläuten, den Mesnerdienst, die Ministranten sowie das Tragen der Tarzen und gegebenenfalls der Männerfahne bei der Beerdigung von Männern der Kath. Männerbewegung zuständig. **Die Sargträger und die Vorbetenden** für die Rosenkränze zu Hause und beim Trauerzug sind von den Angehörigen zu fragen, wobei Josef Kerschbaumer behilflich ist.

Wenn jemand beim Begräbnis die **Mitwirkung des Kirchenchores von Pfeffersberg** wünscht, ist der Obmann **Hermann Stablum** (Tel. 320 1775017) zu fragen.

Beim Begräbnis von Frauen ist der Vorstand der Kath. Frauenbewegung (Evi Baldauf – Tel. 347 4115888) zu benachrichtigen. Die Tarzen und gegebenenfalls die Fahne begleiten den Trauerzug ab der Einsegnung zur Kirche. Fahnen werden nur getragen, wenn es die Wetterverhältnisse erlauben und TrägerInnen gefunden werden.

Messenbestellungen und Gedächtnisspenden können vor und nach der Begräbnisfeier beim Mesner in der Sakristei gemacht werden.

Ebenso ist für die verschiedenen Dienste (Priester, Mesner, Ministranten, Vorbeter u.a.) eine **Aufwandsentschädigung von 100€** in der Sakristei abzugeben.

Allgemeines: im Friedhof von Tschötsch können nur Personen beerdigt bzw. deren Urnen in den Urnennischen bestattet werden, die in Tschötsch und dessen Fraktionen den Wohnsitz hatten. **Nicht-Ansässige** können ausnahmsweise nur in bestehenden Erdgräbern von nahen Verwandten beigesetzt werden, sofern es die Platzverhältnisse erlauben und vorzugsweise eine Einäscherung erfolgt, wozu der Friedhofsbeauftragte (siehe oben) zu fragen ist.

Bis zur Errichtung des endgültigen Grabmales, darf das Grab erst nach einigen Monaten nach der Bestattung und nach Setzung des Grabhügels durch eine Holz- oder Metallzarge, die eventuell die Friedhofsverwaltung gegen eine Spende zur Verfügung stellt, eingefasst werden (und nur nach Rücksprache mit dem Friedhofsbeauftragten).

Die **endgültige Gestaltung der Grabstätte** nach ca. einem Jahr ist nach Vorlage einer maßstabgerechten Zeichnung von der Friedhofsverwaltung genehmigen zu lassen.

Die Ablagerung von freierwerdender Erde bei Errichten oder Änderung von Grabmälern und Einfriedungen oder bei Auflassen von Gräbern darf nur nach Rücksprache mit dem Friedhofsbeauftragten durchgeführt werden.

Der Gräberschmuck obliegt den Angehörigen der Verstorbenen.

Für die Grabkerzenreste steht ein Mülleimer vor dem neuen Friedhof bereit. Jede Art von sonstigem Müll und ausgediente Friedhofskreuze sind aus dem Friedhof zu entfernen und privat zu entsorgen.

Für die von der Friedhofsverwaltung besorgte Pflege der Gräber und sonstige Spesen haben die für die Gräber und Urnen zuständigen Angehörigen im jährlich von der Friedhofsverwaltung festgelegten Ausmaß pünktlich zu Allerheiligen/Allerseelen laut den im Pfarrblatt angegebenen Terminen aufzukommen.

Weiters wird bei Begräbnissen und zu Allerheiligen für die Instandhaltung des Friedhofes gesammelt.

Für alle weiteren diesbezüglichen Fragen insbesondere hinsichtlich Details der geltenden Friedhofsordnung stehen der PGR-Vorsitzende Hubert Kirchler, sein Stellvertreter Josef Kerschbaumer oder der **Friedhofsbeauftragte Andreas Hofer** zur Verfügung.